

Schmidt, Catrin

**Book Part**

## Landschaftsplanung

**Provided in Cooperation with:**

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

*Suggested Citation:* Schmidt, Catrin (2018) : Landschaftsplanung, In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ed.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, ISBN 978-3-88838-559-9, ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, pp. 1355-1366,  
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55991268>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225787>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>

Catrin Schmidt

## **Landschaftsplanung**

S. 1355 bis 1366

URN: urn:nbn:de:0156-55991268



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):  
**Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung**

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

# Landschaftsplanung

## **Gliederung**

- 1 Entwicklung der Landschaftsplanung
- 2 Begriff
- 3 Ziele und Betrachtungsgegenstände
- 4 Aufgaben und Ebenen der gesetzlichen Landschaftsplanung
- 5 Planungsprozess
- 6 Landschaftsplanerische Beiträge zu anderen Planungen und Vorhaben
- 7 Informelle Konzepte und Prozessmanagement

Literatur

Landschaftsplanung stellt die vorsorgende Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und umfasst im engeren Sinne die in §§ 8-12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten formellen Planwerke, im weiteren Sinne zugleich Beiträge zu anderen Planungen und Vorhaben, informelle Konzepte des Naturschutzes sowie das Management bei der Entwicklung von Landschaften im Sinne des Naturschutzes.

## 1 Entwicklung der Landschaftsplanung

---

Die Wurzeln der heutigen Landschaftsplanung reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück, als sich ausgehend von England das Gedankengut der „ornamental farm“ verbreitete und zu ersten großräumigen Umgestaltungen einzelner Landgüter führte (z. B. im Dessau-Wörlitzer Gartenreich). Im 19. Jahrhundert entwickelte sich auf dieser Basis die Landesverschönerung, die als gesellschaftliche Reformbewegung erstmals  $\triangleright$  *Landschaft* auf der Gesamtfläche gestalten und entwickeln wollte (Vorherr 1817; von Nagel 1831; Lucas 1849). Während sich diese allerdings nur kleinräumig und nicht raumwirksam durchsetzen konnte, führten die gravierenden Landschaftsveränderungen im Zuge der Industrialisierung zu einem weiteren Anwachsen des bürgerschaftlichen Engagements für Natur und Landschaft, welches Anfang des 20. Jahrhunderts in die Gründung der ersten Naturschutzverbände und staatlichen Institutionen des Naturschutzes mündete. Ausgelöst durch das rapide Siedlungs- und Verkehrswachstum wurde im Ruhrgebiet 1923 der erste Grünordnungsplan erarbeitet, 1934 folgte die erste landschaftspflegerische Begleitung des Reichsautobahnbaus durch sogenannte Landschaftsanwälte.

Bis zur gesetzlichen Einführung der zugehörigen Planungsinstrumente dauerte es jedoch noch mehrere Jahrzehnte: Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 beschränkte sich zunächst auf Rechtsgrundlagen des Naturschutzes in Bezug auf ausgewählte Teile von Natur und Landschaft. In der Praxis begannen sich ab den 1950er Jahren Landschaftspflegepläne auf einer breiteren Basis durchzusetzen (Runge 1998). 1961 wurde der Begriff *Landschaftsplan* durch die Grüne Charta von Mainau im politischen Raum etabliert. Zugleich erfolgte eine stärkere Aufgabenbestimmung der Landschaftsplanung als ökologische Grundlage der  $\triangleright$  *Bauleitplanung* und  $\triangleright$  *Raumordnung*. In den 1960er und 1970er Jahren wurden wesentliche wissenschaftliche und methodische Grundlagen der Landschaftsplanung erarbeitet. Maßgeblich forciert durch die Umweltbewegung wurde schließlich am 20.12.1976 das Bundesnaturschutzgesetz verankert, in dem neben der  $\triangleright$  *Eingriffsregelung* erstmals die Landschaftsplanung als zentrales Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege rechtlich normiert wurde. Das Naturschutzrecht der DDR verfügte über keine adäquaten Instrumente, allenfalls über Landschaftspflegepläne für Landschaftsschutzgebiete, sodass das System der Landschaftsplanung in den neuen Bundesländern erst seit 1990 auf- und ausgebaut wurde.

Bedingt durch fortlaufende gesellschaftliche Veränderungen, aber auch durch neue europarechtliche Instrumente hat sich die Landschaftsplanung inhaltlich und methodisch permanent verändert und weiterentwickelt. So ist für die letzten Jahre kennzeichnend, dass sich neben der gesetzlich definierten formellen Landschaftsplanung vielfach informelle Konzepte mit ausgeprägten partizipativen Ansätzen etablieren und Projektentwicklung und -management in der Landschaftsplanung an Bedeutung gewinnen. Basierend auf der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für  $\triangleright$  *Naturschutz* und Landschaftspflege wurde 2010 das bisherige Rahmenrecht in eine bundesrechtliche Vollregelung überführt, wobei das Instrument der Landschaftsplanung in § 8 BNatSchG abweichungsfest verankert wurde. Zudem haben aktuelle Themen wie Klimawandel ( $\triangleright$  *Klima, Klimawandel*) oder  $\triangleright$  *Kulturlandschaft* den Diskurs zwischen der Landschaftsplanung und der Stadt- und Raumplanung weiter intensiviert.

## 2 Begriff

---

Landschaftsplanung stellt ein vorsorgendes Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und umfasst bei näherer Betrachtung

- die in §§ 8-12 BNatSchG definierten formellen Planwerke der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung: Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan, die ein gesetzlich geregeltes Verfahren durchlaufen und – in der Regel durch Integration in die Raumordnungsplanung oder die Bauleitplanung – eine rechtliche Verbindlichkeit erlangen (nachfolgend als formelle Landschaftsplanung bezeichnet),
- informelle, d. h. gesetzlich nicht vorgeschriebene Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die auf aktuelle Fragestellungen reagieren, aber kein standardisiertes Verfahren durchlaufen und überwiegend auf der freiwilligen Selbstbindung der Akteure basieren (Beispiele dafür sind Arten- und Biotopschutzprogramme, Biotopverbundplanungen, Erholungsplanungen, Pflege- und Entwicklungspläne für Teile von Natur und Landschaft, Kulturlandschaftskonzepte oder Klimaanpassungskonzepte),
- spezifische landschaftsplanerische Beiträge zu anderen Planungen und Vorhaben, wie sie z. B. im Rahmen der Eingriffsregelung als landschaftspflegerische Begleitpläne nach § 17 Abs. 4 BNatSchG, im Rahmen der *FFH-Verträglichkeitsprüfung* nach § 34 Abs. 1 BNatSchG oder im Rahmen des besonderen Artenschutzes (*Artenschutz*) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtlich vorgeschrieben sind,
- das Management von Prozessen, die eine Gestaltung und Entwicklung von Landschaften im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ziel haben, konzeptionell unterstützt und begleitet werden und sich vielfach durch eine umfangreiche Partizipation von Akteuren auszeichnen.

▷ *Planung* wird auch in der Landschaftsplanung längst nicht mehr auf einen finalen Plan reduziert, sondern als Prozess aufgefasst, der von einer Orientierungsphase über eine zielbezogene Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft und die Erarbeitung vorausschauender, handlungsorientierter Konzepte bis hin zur Umsetzung konkreter Projekte reicht.

## 3 Ziele und Betrachtungsgegenstände

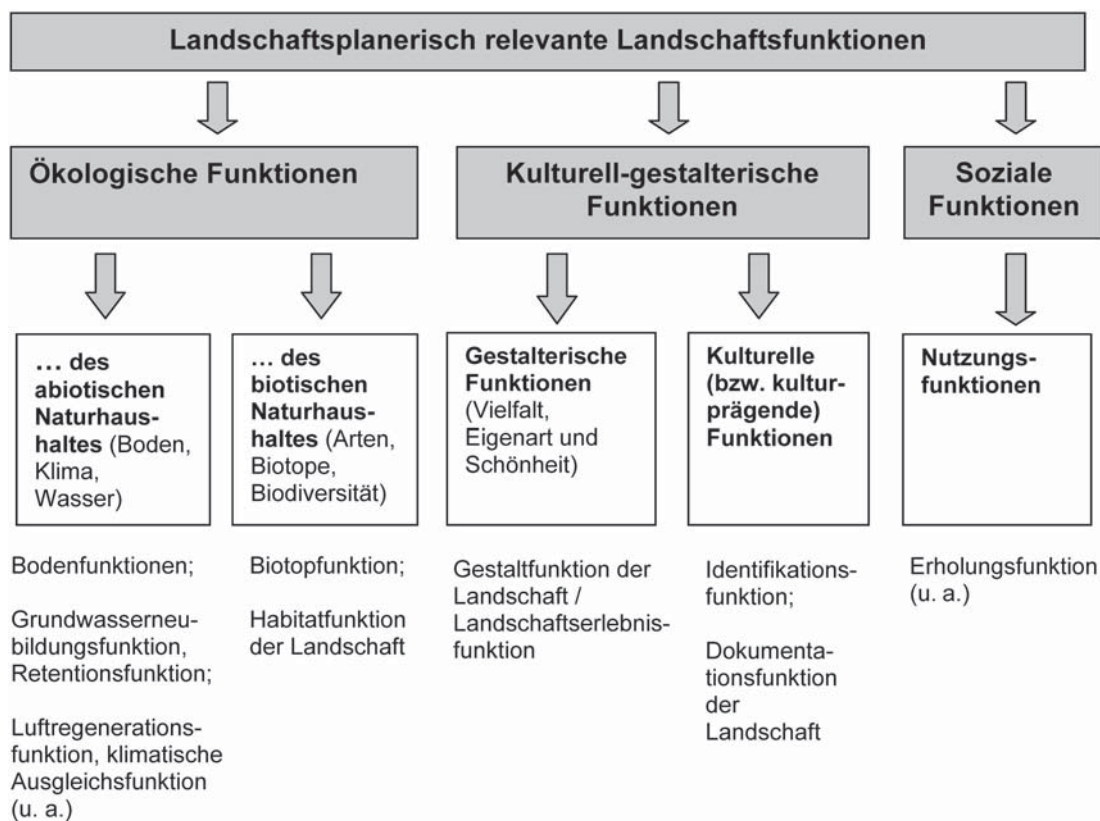
---

Die Ziele der Landschaftsplanung entsprechen den in § 1 Abs. 1 BNatSchG definierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sowohl die *Biodiversität* als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden. Deutlich wird dabei, dass sich die Landschaftsplanung weder auf Schutzgebiete noch auf Landschaften außerhalb bebauter Bereiche beschränkt, sondern einen flächendeckenden Ansatz verfolgt. Neben dem Schutz wertvoller Landschaftsbestandteile zählen die aktive Gestaltung und die nachhaltige Entwicklung von Landschaften, mitunter auch die völlige Um- und Neugestaltung von

## Landschaftsplanung

Landschaften (z. B. im Zuge der Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten) zu ihren Aufgaben. Aus den Zielen des Naturschutzes resultieren dabei zugleich die Betrachtungsgegenstände der Landschaftsplanung: Sie reichen von Boden, Klima/Luft und Wasser (einschließlich  $\triangleright$  *Grundwasser*) als abiotische Komponenten sowie Arten, Biotopen ( $\triangleright$  *Biotop*) und Biodiversität als biotische Komponenten des Naturhaushaltes bis hin zur Landschaftsgestalt und zum Erholungswert einer Landschaft. Differenziert man Landschaft nach Funktionen, hat sich die Landschaftsplanung sowohl mit ökologischen als auch mit kulturell-gestalterischen und sozialen Funktionen einer Landschaft zu befassen (s. Abb.1).

Abbildung 1: Übersicht über planerisch relevante Landschaftsfunktionen



### Quelle: Eigene Darstellung

In aktuellen Diskussionen werden die Landschaftsfunktionen teilweise bestimmten  $\triangleright$  *Ökosystemdienstleistungen* zugeordnet. Unabhängig aber davon, ob man als Gegenstand der Landschaftsplanung bestimmte Umweltgüter, Landschaftsfunktionen oder Ökosystemdienstleistungen thematisiert, führt das breit gefächerte Betrachtungsspektrum und die Notwendigkeit, daraus resultierende konfligierende Maßnahmen und Erfordernisse untereinander und gegeneinander abzuwägen, zu einem deutlich ausgeprägten integrativen Ansatz in der Landschaftsplanung. Sie ist damit einerseits querschnittsorientiert, andererseits im Gegensatz zur Raumordnung und Bauleitplanung eine Fachplanung ( $\triangleright$  *Fachplanungen, raumwirksame*), nämlich die des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

## 4 Aufgaben und Ebenen der gesetzlichen Landschaftsplanung

Seit ihrer gesetzlichen Einführung 1976 besteht die Landschaftsplanung in ihrem Kernbereich aus einem abgestuften und auf die Pläne der Raumordnung und Bauleitplanung abgestimmten System von Planwerken, das in seiner Grundstruktur in Tabelle 1 dargestellt wird, wobei die Regelungen in den Bundesländern im Einzelfall auch davon abweichen können.

**Tabelle 1: Grundsystem der Landschaftsplanung im Kontext mit der Raumordnungs- und Bauleitplanung**

Planungs- ebene	Räumliche Gesamtplanung		Landschaftsplanung		
	Land	Raumordnungs- planung	Landes- entwicklungsplan/ Landesentwicklungs- programm	Überörtliche Landschafts- planung	Landschafts- programm
Region/ Kreis	Regionalplan		Landschafts- rahmenplan		M 1:100.000 – 1: 25.000
Gemeinde	Bauleitplanung	Flächennutzungsplan	Örtliche Landschafts- planung	Landschaftsplan	M 1:10.000/ 1: 5.000 – 1:25.000
Teil einer Gemeinde		Bebauungsplan		Grünordnungsplan	M 1:5.000 – 1:1.000

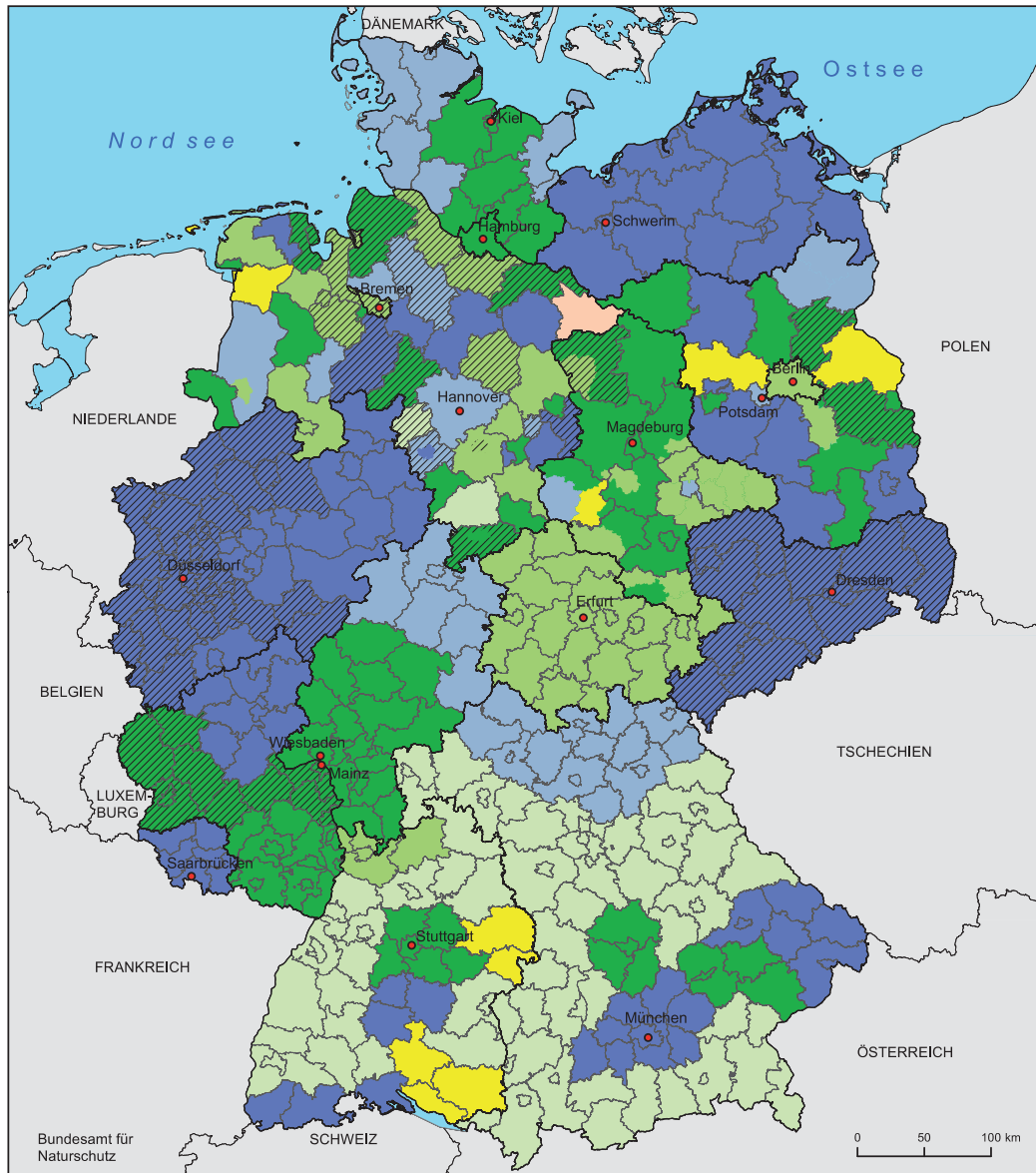
### Quelle: Eigene Darstellung

Auf Bundesebene ist in der Landschaftsplanung gesetzlich kein Planwerk vorgeschrieben, gleichwohl können auf informeller Ebene landschaftsplanerische Beiträge erarbeitet werden, beispielsweise als Grundlage zu Raumordnungsplänen gemäß § 17 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Auf jeder der dargestellten Planungsebene sollen in der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes raumbezogen konkretisiert und daraus Maßnahmen und Erfordernisse entwickelt werden (§ 9 Abs. 1 BNatSchG). Maßnahmen richten sich dabei an die Naturschutzverwaltung und den Planungsträger selbst, Erfordernisse an andere Behörden und Landnutzer, wobei in der Praxis vielfach auf eine Unterscheidung verzichtet wird (Wende/Marschall/Heiland et al. 2009). Für alle Planungsebenen gilt, dass sowohl die Bestandserfassung und -bewertung von Natur und Landschaft als auch die daraus abzuleitenden Ziele wesentliche ökologische Grundlagen für die räumliche Gesamtplanung darstellen.

## 4.1 Die überörtliche Landschaftsplanung

Abbildung 2: Stand der Landschaftsrahmenplanung in der Bundesrepublik

Stand: 31.12.2013



Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Landschaftsplanverzeichnis, 2013  
[http://www.bfn.de/0312\\_lpv.html](http://www.bfn.de/0312_lpv.html), Kreisgrenzen: BKG, 2011

Anmerkungen:  
Nach Kenntnisstand des BfN,  
Darstellungshinweise:  
in Berlin, Hamburg, Bremen und dem Saarland wurden die Landschaftsprogramme zugrunde gelegt;  
in Bayern LRP als Bestandteil der Regionalpläne und Landschaftsentwicklungskonzepte;  
in Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein im Landesnaturschutzgesetz nicht mehr vorgesehen;  
in Rheinland-Pfalz LRP als Beitrag für die Regionalen Raumordnungspläne;  
in Sachsen LRP als Fachbeitrag für die Regionalpläne;



Nach § 10 Abs. 1 BNatSchG werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt, wobei die Aufstellung von Landschaftsprogrammen fakultativ, die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen obligatorisch ist: Sofern ein Landschaftsprogramm nicht denselben inhaltlichen Konkretisierungsgrad wie ein Landschaftsrahmenplan erreicht, ist die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bundesweit vorgeschrieben (§ 10 Abs. 2 BNatSchG). Nach dem derzeitigen Stand der Anpassung der Ländernaturschutzgesetze an das am 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG wird in den Stadtstaaten sowie in Hessen, im Saarland und in Schleswig-Holstein anstelle von Landschaftsrahmenplänen ein Landschaftsprogramm mit einem der regionalen Planungsebene entsprechenden Konkretisierungsgrad erarbeitet (Stand 2014). Landschaftsrahmenpläne sind damit künftig im größten Teil der Bundesländer, Landschaftsprogramme in allen Bundesländern vorgesehen. Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich dabei nach dem jeweiligen Landesrecht. Planungsträger stellen entweder die jeweiligen Naturschutzbehörden oder die Träger der Regionalplanung dar, die dann in der Regel das Einvernehmen oder Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen haben. Den aktuellen Stand der Landschaftsrahmenplanung zeigt Abbildung 2.

Deutlich wird, dass Landschaftsrahmenpläne in der Bundesrepublik mittlerweile nahezu flächendeckend vorliegen (Stand 2013). In der Mehrzahl der Regionen oder Landkreise, für die Landschaftsrahmenpläne aufzustellen sind, ist jedoch von einem Fortschreibungs- und Aktualisierungsbedarf auszugehen.

### 4.2 Integration in die Raumordnungsplanung

Die raumbedeutsamen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse der überörtlichen Landschaftsplanung sollen in Abhängigkeit von den Länderregelungen in die Raumordnungsplanung integriert werden und darüber Behördenverbindlichkeit erlangen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG). Dabei lassen sich als Integrationsformen Primär- und Sekundärintegration unterscheiden: Bei einer Primärintegration übernimmt der jeweilige Raumordnungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms oder Landschaftsrahmenplanes, wobei ein eigenständiger landschaftsplanerischer Fachbeitrag zugrunde liegen kann (wie z. B. in Sachsen), aber nicht muss. Bei einer Sekundärintegration existieren Landschaftsrahmenplan bzw. Landschaftsprogramm und der jeweilige Raumordnungsplan getrennt voneinander (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern). In der Mehrzahl der Bundesländer wird dem Modell der Sekundärintegration gefolgt. Dabei ist neben der inhaltlichen insbesondere die zeitliche Abstimmung der Fortschreibung von Landschaftsrahmen- und Regionalplänen noch verbesserungsbedürftig – aktuell liegen lediglich für ca. 11 % der Fläche der Bundesrepublik sowohl ein Regionalplan als auch ein Landschaftsrahmenplan vor, die jünger als sieben Jahre sind (Stand 2013).

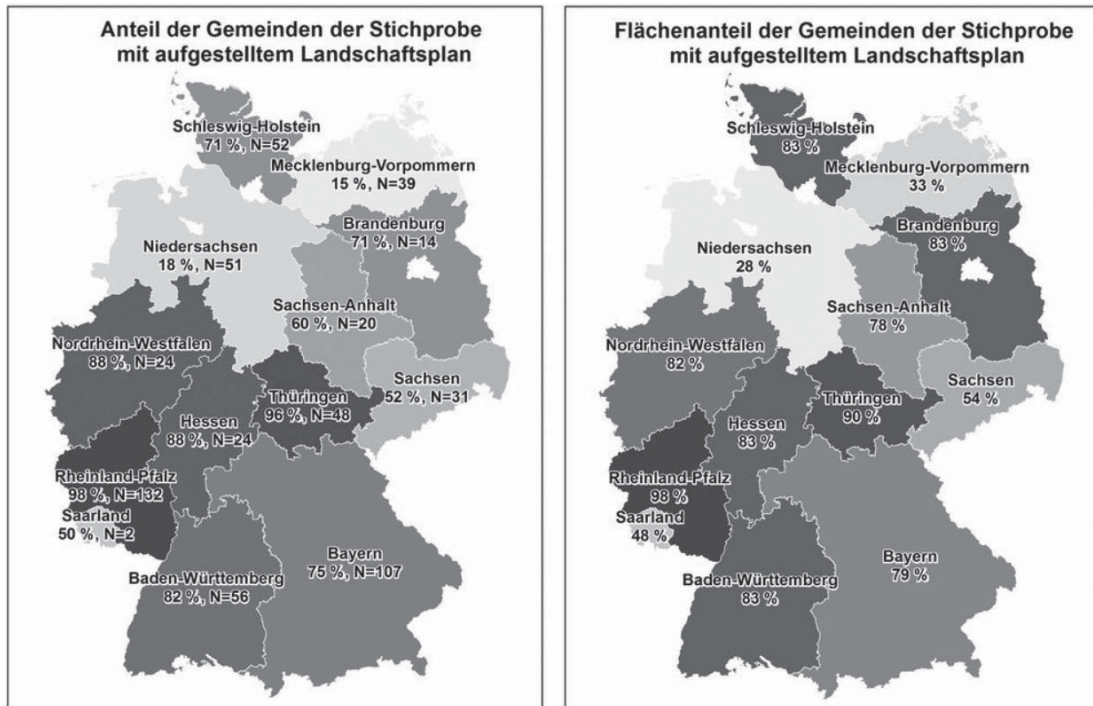
### 4.3 Die örtliche Landschaftsplanung

Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Dabei sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich

## Landschaftsplanung

ist, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Grünordnungspläne können aufgestellt werden (§ 11 Abs. 2 BNatSchG).

Abbildung 3: Stand der Landschaftsplanung in der Bundesrepublik



Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung  
Bearbeitung: C. Stein 2014  
Datengrundlage: Landschaftsplanverzeichnis BfN 2012, LUNG 2013, LANUV 2012, Hessischer Landtag 2012, LIU 2009, LUGV 2012, LUBW 2005, eigene Erhebung

Quelle: Stein/Wende/Walz 2013: 236

Von diesen rahmenrechtlichen Regelungen weichen die Länder in Bezug auf den Landschaftsplan nur in Bremen und Hamburg ab. In allen anderen Bundesländern stellt der Landschaftsplan das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes auf örtlicher Ebene dar. In Nordrhein-Westfalen entfaltet er sogar eine eigene Rechtsverbindlichkeit, beschränkt sich allerdings auf den baulichen Außenbereich (§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG)). In allen anderen Bundesländern erlangen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse eines Landschaftsplanes erst durch Integration in den jeweiligen Flächennutzungsplan Behördenverbindlichkeit. Für Grünordnungspläne wird in den meisten Landesnaturschutzgesetzen die Kann-Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgegriffen (Stand 2014). Lediglich in Schleswig-Holstein werden die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes ausschließlich in Landschaftsplänen dargestellt (§ 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)). In Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Hamburg werden Grünordnungspläne in den jeweiligen Anpassungsgesetzen an das Bundesrecht zwar nicht erwähnt, gleichwohl sind in der Praxis auch dort landschaftsplanerische Beiträge zu Bebauungsplänen üblich. Zuständig für die Landschafts- und Grünordnungsplanung ist in der

Regel die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung, in Ausnahmefällen (wie z. B. in Thüringen bei Landschaftsplänen) die Naturschutzbehörde. Eine 600 Gemeinden umfassende Zufallsstichprobe, die sowohl hinsichtlich der Verteilung nach Bundesländern als auch nach Gemeindegrößen repräsentativ war, hat 2014 ergeben, dass bislang für 72,5% der untersuchten Gemeinden in der Bundesrepublik ein Landschaftsplan aufgestellt wurde (Stein/Wende/Walz 2014: 235). 1988 waren es nur etwa 23 % (SRU 1987: 140) – der Anteil ist insofern maßgeblich gestiegen, wobei die Übersicht in Abbildung 3 deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern erkennen lässt.

Die Landschaftspläne der untersuchten Stichprobe waren durchschnittlich 17 Jahre alt (Stein/Wende/Walz 2014: 237), sodass sich auch auf der kommunalen Ebene der Landschaftsplanung gegenwärtig ein Aktualisierungs- und Fortschreibungsbedarf feststellen lässt.

### 4.4 Integration in die Bauleitplanung

In den meisten Bundesländern ist auf Gemeindeebene die Sekundärintegration üblich. Dabei wird der jeweilige Landschafts- oder Grünordnungsplan zunächst gesondert als Fachplan erarbeitet und anschließend nach Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen gemäß Baugesetzbuch in den Flächennutzungs- oder Bebauungsplan integriert. Die nicht integrierten Bestandteile behalten als gutachterliche Grundlage ihre Bedeutung. In Bayern und Hessen sind Landschafts- oder Grünordnungspläne von vornherein Bestandteile des jeweiligen Flächennutzungs- oder Bebauungsplans (Primärintegration) und nehmen insoweit an der Verbindlichkeit des Bauleitplanes teil. Besonderheiten stellen die Regelungen in Nordrhein-Westfalen und in den Stadtstaaten dar. So bedarf der Landschaftsplan in NRW keiner Integration in die Bauleitplanung, sondern ist von den Kreisen und kreisfreien Städten nach einem vorgeschriebenen Verfahren zu erarbeiten und entfaltet als Satzung eine eigenständige Rechtsverbindlichkeit. Auch in Berlin und Bremen wird der Landschaftsplan durch Rechtsverordnung festgesetzt, wobei er allerdings nicht den Festsetzungen eines Bebauungsplanes widersprechen darf.

## 5 Planungsprozess

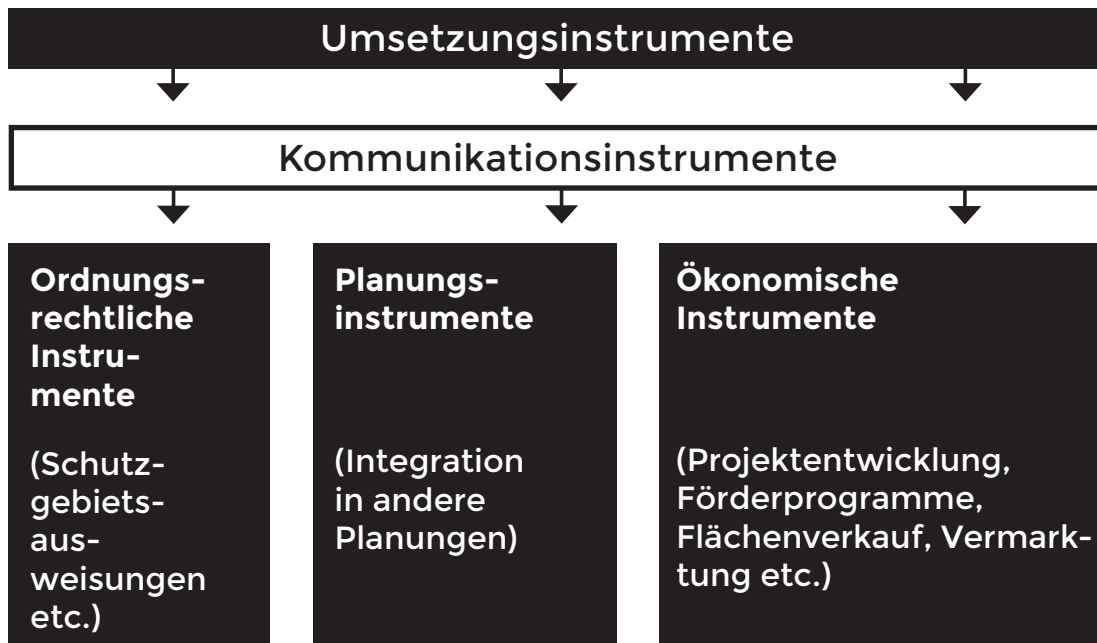
---

Planung ist ein Prozess. Sowohl in der formellen als auch der informellen Landschaftsplanung empfiehlt es sich, in einer Orientierungsphase eine Konkretisierung der Problem- und Aufgabenstellung vorzunehmen, damit die Analyse und die Bewertung von Natur und Landschaft zielgerichtet erfolgen können. Der Umfang der Datenerhebung richtet sich dabei immer nach der Planungsaufgabe. Für die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft steht ein breit gefächertes Spektrum an *Bewertungs- und Entscheidungsmethoden* zur Verfügung (vgl. von Haaren 2004), welches in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die zunehmende Verwendung von Geoinformationssystemen (*Geoinformation/Geoinformationssysteme (GIS)*) weiterentwickelt wurde. Analyse und Bewertung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft und die daraus resultierende Konflikt- und Potenzialbetrachtung bilden die Grundlage für die Erarbeitung des jeweiligen landschaftsplanerischen Konzeptes, wobei interne Zielkonflikte und alternative Entwicklungsszenarien abzuwägen sind und zwischen Leitbildern und Zielen auf der einen und Maßnahmen sowie umsetzungsorientierten Schlüsselprojekten auf der anderen Seite zu differenzieren ist. Die Inhalte der formellen Landschaftsplanung werden in § 9 Abs. 3 BNatSchG näher definiert und beziehen sich z. B. auf die Erhaltung und Entwicklung

## Landschaftsplanung

der naturraumtypischen Vielfalt von Arten und Biotopen, des Biotopverbundes und des Schutzgebietssystems, die Gestaltung von Freiräumen (▷ *Freiraum*) und Grünflächen, die Entwicklung von Kulturlandschaften (▷ *Kulturlandschaft*) sowie erlebnisreichen Erholungslandschaften und den Schutz und die Qualitätsverbesserung von Böden, Gewässern, Luft und Klima als natürliche Ressourcen. In informellen Konzepten richten sich die Inhalte nach dem spezifischen Handlungsbedarf. Umsetzung und ▷ *Monitoring* im Sinne von Erfolgskontrolle gehören zwar nicht mehr zur Planung im engeren Sinne, stellen aber ganz entscheidende Arbeitsschritte innerhalb eines Planungsprozesses dar. Wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Landschaftsplanung ist dabei grundsätzlich ein intensiver Partizipationsprozess. Weitere Umsetzungsinstrumente verdeutlicht Abbildung 4.

Abbildung 4: Instrumente zur Umsetzung der Landschaftsplanung



Quelle: Eigene Darstellung

## 6 Landschaftsplanerische Beiträge zu anderen Planungen und Vorhaben

Einerseits werden auf den verschiedenen Ebenen der Landschaftsplanung vielfältige Grundlagen und Maßstäbe erarbeitet, die auch im Rahmen anderer Verfahren für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben und Planungen genutzt werden können. So zeigen z. B. Erfahrungen bei der Erarbeitung von Umweltprüfungen (▷ *Umweltprüfung*) für die Raumordnungs- und Bauleitpläne, dass der Aufwand einer Umweltprüfung umso geringer ausfällt, je fundierter, breit gefächerter und aktueller die jeweiligen landschaftsplanerischen Grundlagen sind. Andererseits

leistet die Landschaftsplanung auch über spezifische Instrumente Beiträge zu Planungen und Vorhaben Dritter. So ist die Eingriffsregelung seit 1976 ein Instrument der Folgenbewältigung von Eingriffen, der besondere  $\triangleright$  *Artenschutz* ein Instrument zum Schutz besonders und streng geschützter Arten und die FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Instrument zur Absicherung der Verträglichkeit von Planungen und Projekten mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete. Während die Eingriffsregelung dasselbe Betrachtungsspektrum wie die Landschaftsplanung im engeren Sinne aufweist, beschränken sich der besondere Artenschutz und die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Teilaspekte, sie alle dienen jedoch der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.

## 7 Informelle Konzepte und Prozessmanagement

---

Herausforderungen wie Energiewende,  $\triangleright$  *Demografischer Wandel*, veränderte Wertvorstellungen und ökonomische Rahmenbedingungen sowie der Klimawandel und ein in der Geschwindigkeit zunehmender  $\triangleright$  *Landnutzungswandel* haben auch in der Landschaftsplanung zu einer stärkeren Prozess- und Projektorientierung geführt. So werden neben den langfristig orientierten formellen Plänen der verschiedenen Ebenen zunehmend informelle Konzepte erarbeitet, mit denen rascher und flexibler auf aktuelle Fragestellungen reagiert werden kann und die entweder inhaltliche Teilaspekte der Landschaftsplanung herausgreifen (z. B. Analysen der  $\triangleright$  *Vulnerabilität*, Arten- und Biotopschutzprogramme, Biotopverbundplanungen, Kulturlandschaftskonzepte) oder räumliche Handlungsschwerpunkte vertiefen (z. B. Erholungskonzept eines Teilbereiches, Managementplan eines Schutzgebietes). Informelle Konzepte sollten dabei allerdings keine Konkurrenz, sondern vielmehr eine Ergänzung und Untersetzung der formellen Landschaftsplanung darstellen. Zugleich ist die nachhaltige Entwicklung von Landschaften zunehmend mit so komplexen Anforderungen verbunden, dass auch das Prozessmanagement einschließlich der dabei erforderlichen Initiierung und Begleitung von Partizipationsprozessen landschaftsplanerisch an Stellenwert gewonnen hat und voraussichtlich weiterhin gewinnen wird.

## Literatur

---

- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Kartographische Übersicht über den Stand der Landschaftsrahmenplanung. [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsplanung/031301\\_kartelrp.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsplanung/031301_kartelrp.pdf) (03.09.2014).
- Lucas, E. (1849): Populäre Anleitung zum ländlichen Gartenbau als Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes und zur Landesverschönerung. Stuttgart.
- Runge, K. (1998): Entwicklungstendenzen der Landschaftsplanung. Berlin.
- SRU – Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.) (1987): Umweltgutachten 1987: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 11/1568. Berlin.
- Stein, C.; Wende, W.; Walz, U. (2014): Stand der örtlichen Landschaftsplanung in Deutschland. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (8), 233-240.
- von Haaren, C. (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung. Stuttgart.

## Landschaftsplanung

von Nagel, H. (1831): Landesverschönerung und Landesverbesserung. München.

Vorherr, G. (1817): Länderverschönerung: Ein Wink für Kunstfreunde. In: Wöchentlicher Anzeiger für Kunst- und Gewerbe-Fleiß im Königreiche Bayern (48), 705-710.

Wende, W.; Marschall, I.; Heiland, S.; Lipp, T.; Reinke, M.; Schaal, P.; Schmidt, C. (2009): Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen örtlicher Landschaftspläne: Ergebnis eines hochschulübergreifenden Evaluierungsprojektes in acht Bundesländern. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (5), 145-149.

## Weiterführende Literatur

---

Auhagen, A.; Ermer, K.; Mohrmann, R. (Hrsg.) (2002): Landschaftsplanung in der Praxis. Stuttgart.

Jessel, B.; Tobias, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung. Stuttgart.

Riedel, W.; Lange, H. (Hrsg.) (2001): Landschaftsplanung. Berlin.

Runge, K. (1998): Entwicklungstendenzen der Landschaftsplanung. Berlin.

von Haaren, C. (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung. Stuttgart.

Bearbeitungsstand: 11/2016